

Schützenkreis 8 Röder-Mulde e. V.

Mitglied im Sächsischen Schützenbund e. V.

Kreisschützenmeister Alois Langwieser

e-mail: alois.langwieser@gmx.de



Thiendorf, den 25.01.2019

Tag der Sachsen

Besprechung am 22.01.2019 in Riesa

Aus der Besprechung ergeben sich folgende Konsequenzen: sofern Schützenvereine am Tag der Sachsen teilnehmen wollen, sollte folgendermaßen verfahren werden:

I. Information der Schützenvereine: Per e-mail wurden die Schützenvereine des Sportschützenkreises 8 und alle Kreisschützenmeister des Sächsischen Schützenbundes informiert und um Rückmeldung zu Punkt III dieses Schreibens gebeten.

II. Anmeldung der Vereine (auch Schützenvereine)

II.1 Die Vereine melden sich, wie auf www.tds.sachsen.de vorgesehen, mit Formular beim Projektbüro „Tag der Sachsen“ an.

II.2 Fördergeldantrag gemäß Formular an Projektbüro „Tag der Sachsen“.

II.3 Einordnung der Vereine erfolgt durch das Projektbüro.

III. Teilnahme der Schützenvereine, bei denen das **Waffenrecht**, **Sprengstoffrecht** oder der **Immisionsschutz** berührt werden sollen.

III.1 Waffenrecht

III.1.1 Schützenvereine, bei denen bei der Teilnahme das Waffenrecht berührt wird, melden dies bis 22. Februar 2019 beim Beauftragten des Sächsischen Schützenbundes (SSB), Kreisschützenmeister SSK 8, Alois Langwieser an.

III.1.1.1 Bei Schusswaffen und/oder Blankwaffen/Brauchtumswaffen sind zu melden: Anzahl der Teilnehmer und Art und Weise der Waffen, die mitgeführt oder eingesetzt werden sollen.

III.1.1.2 Der Beauftragte des SSB klärt die Art der Teilnahme mit dem Projektbüro ab.

III.1.1.3 Das Landratsamt erteilt in Absprache mit dem Projektbüro und dem Beauftragten des SSB eine eventuelle Genehmigung zur Teilnahme der Schützen. Zu beachten § 4, 42 WaffG, Anl. WaffG.

III.1.1.4 Durch das LRA wird ein verantwortlicher Leiter der waffentragenden Schützen bestimmt.

III.1.1.5 Die Schützen führen erforderliche Erlaubnisse und Dokumente mit. Der Leiter der Schützen führt ein Personenverzeichnis und die Genehmigungen mit sich. Ihm obliegt die Kontrolle der erforderlichen Genehmigungen gegenüber den Schützen.

III.1.1.6 Die Polizei kontrolliert in eigener Zuständigkeit. Da Polizeibeamten normaler weise keine Ausbildung mit allen Sportwaffen haben (es sei denn, es sind ausgebildete Sportschützen) erhalten sie durch den Leiter der Schützen Unterstützung bei der Kontrolle der technischen Umstände der Sportwaffen (z. B. bei Luntenzündung, Radschlosszündung, Steinschlosszündung, Perkussionszündung, Beschusszeichen, Herstellungsjahr usw.).

III.1.1.7 Durch den Sächsischen Schützenbund besteht eine Haftpflichtversicherung (1 Mill. für Personen- und Sachschäden) für die Schützen.

III.2 Sprengstoffrecht und Immissionsschutz

III.2.1 Schützenvereine, bei denen bei der Teilnahme das Sprengrecht (z. B. § 27 SprengG) oder der Immissionsschutz berührt werden, melden dies bis 22. Februar 2019 beim Beauftragten des Sächsischen Schützenbundes (SSB), Kreisschützenmeister SSK 8, Alois Langwieser an.

III.2.2 Zu melden sind geplante Ereignisse wie Salut schießen in Schützenreihe (Schießen außerhalb von Schießstätten gem. § 4, 10, 16 WaffG) oder Böllerschüsse.

III.2.3 Die Schützen müssen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

III.2.3 Der Beauftragte des SSB klärt die Ereignisse mit dem Projektbüro ab.

III.2.3 Die Genehmigung betreffend Immissionsschutz obliegt der Gemeinde.

III.2.4 Die Gemeinde erteilt in Absprache mit dem Projektbüro und dem Beauftragten des SSB die Genehmigung des Ereignisses.

III.2.5 Die Gemeinde bestimmt den Leiter der Schützen für das Ereignis.

III.2.6 Die Schützen führen die erforderlichen Erlaubnisse und Dokumente und der Leiter der Schützen führt ein Personenverzeichnis und die Genehmigungen

mit sich. Ihm obliegt die Kontrolle der erforderlichen Genehmigungen gegenüber den Schützen.

III.2.7 Die Polizei kontrolliert in eigener Zuständigkeit. Da Polizeibeamten normalerweise keine Ausbildung mit Sprengstoff haben (es sei denn, es sind u.a. ausgebildete Sportschützen) erhalten sie durch den Leiter der Schützen Unterstützung bei der Kontrolle der technischen Umstände (z. B. bei Luntenzündung, Radschlosszündung, Steinschlosszündung, Perkussionszündung).

III.2.8 Durch den Sächsischen Schützenbund besteht eine Haftpflichtversicherung (1 Mill. für Personen- und Sachschäden) für die Schützen.